

Rundschreiben Nr. 2/2000

München, 10. August 2000

Aufwand im Haushaltsjahr 2001 für Umlage und Versorgungsrücklage

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Umlagesatz

Der Verwaltungsrat des Bayerischen Versorgungsverbandes hat in seiner Sitzung am 25. Juli 2000 den Umlagesatz für das Geschäftsjahr 2000 auf

37,0 %

festgesetzt. Damit bleibt der letztjährige Umlagesatz unverändert.

Über die vom Verwaltungsrat beschlossene Satzungsänderung zum künftigen Finanzierungsverfahren soll Ihnen die beigefügte Presseerklärung eine erste Information geben. Nähere Einzelheiten werden wir Ihnen nach Vorliegen der aufsichtlichen Genehmigung mitteilen.

2. Jahresabrechnung 2000

Die Jahresabrechnung für das Geschäftsjahr 2000 wird Ihnen Ende Februar 2001 zugehen. Als Unterlagen werden Sie erhalten

- Umlagebescheid mit Umlageberechnung und Vorauszahlungsfestsetzung
- Besoldungsliste (sofern umlagepflichtige Bezüge vorhanden)
- Versorgungsverzeichnis (sofern umlagepflichtige Versorgungsleistungen vorhanden)
- Bescheid über die Versorgungsrücklage mit Berechnung und Vorauszahlungsfestsetzung.

Um die Abrechnung korrekt erstellen zu können, erinnern wir eindringlich an die satzungsmäßige Verpflichtung der Mitglieder, Zu- und Abgänge von anmeldepflichtigen Beamten und Angestellten sowie alle Änderungen mit Auswirkung auf die Rechtsstellung oder Besoldung der Angemeldeten (z.B. Beurlaubung, Altersteilzeit) ohne Verzögerung dem Versorgungsverband mit den entsprechenden Formblättern - Anmeldung, Abmeldung, Änderungsmeldung - anzuzeigen.

Bitte stellen Sie in Ihrem eigenen Interesse sicher, dass uns alle Änderungen, die bis zum Jahresende hin eintreten werden (insbesondere auch die Übernahme von bisherigen Anwärtern in das Beamtenverhältnis auf Probe), unverzüglich gemeldet werden, und holen Sie umgehend alle Meldungen nach, die bisher etwa unterblieben sein sollten.

Vorsorglich dürfen wir darauf hinweisen, dass ein etwaiger Ausgleich für zuviel oder zuwenig erhobene Umlagen erst mit der nächsten Abrechnung 2001 erfolgt; eine Berichtigung der Abrechnung findet nicht statt.

Bei zuwenig erhobenen Umlagen berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 2 v.H. über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch 6,5 v.H. (vgl. § 26 Abs. 2 der Satzung).

3. Vorauszahlungen für 2001

- Die Umlagevorauszahlungen für 2001 werden - mit Ausnahme der am 02. Januar 2001 fälligen ersten Rate, die noch der letzten Vorauszahlungsrate 2000 entspricht - auf der Basis der für das Geschäftsjahr 2000 ermittelten Gesamtumlage errechnet.
Für geschätzte Mehraufwendungen (Erhöhung der Versorgungsbezüge, Bestandsänderungen im Versorgungsbereich) wird ein Zuschlag von 1,8 v.H. zum Umlageergebnis 2000 angesetzt.
- Auf die Versorgungsrücklage empfehlen wir für das Jahr 2001 Vorauszahlungen in Höhe von ca. 0,6 % der umlagepflichtigen Bezüge und der umlagepflichtigen Leistungen einzuplanen.
Die Vorauszahlungen werden ebenso wie bei der Umlage vierteljährlich abgebucht.

Mit freundlichen Grüßen
von Puskás
Leiter des Bereichs Kommunales Versorgungswesen
und Mitglied des Vorstands